

ZMP Qualitätsanforderungen gültig ab 1. Januar 2015

Geltungsbereich

Diese Qualitätsanforderungen gelten für die Direktlieferanten ZMP und für alle Produktionsarten (Silo, silofrei, Bio etc.).

Milchpreisabzüge ZMP

Als Basis für die ZMP-Qualitätsanforderungen gelten die öffentlich-rechtlichen Milchprüfungen (MP). Die Milchpreisabzüge werden für die Finanzierung der Melkberatung, für Auszeichnungen gute Milchqualität, zur Deckung von Ertragsausfällen sowie für die Restkostenfinanzierung der Labore verwendet.

Qualitätsmerkmal	Beantragungsgrenzen	Basis Resultat MP		
		Qualitätsabzug MP	Qualitätsabzug ZMP	Total
Keimzahl <i>Zwei Proben pro Monat. Das schlechtere Ergebnis zählt.</i>	Grenzwert: < 80'000 Keime pro ml			
	1. Beantragung der letzten 5 Probenmonate	1 Rp.	1 Rp.	2 Rp.
	2. Beantragung der letzten 5 Probenmonate	3 Rp.	1 Rp.	4 Rp.
	3. Beantragung der letzten 5 Probenmonate	6 Rp.	1 Rp.	7 Rp.
	4. Beantragung der letzten 5 Probenmonate	12 Rp.	1 Rp.	13 Rp.
	5. Beantragung der letzten 5 Probenmonate	24 Rp. und Sperre	1 Rp.	25 Rp.
	Werte ab 300'000 Keime/ml gelten als zwei Beantragungen			
Zellgehalt <i>Zwei Proben pro Monat. Das schlechtere Ergebnis zählt.</i>	Grenzwert: < 350'000 Zellen pro ml			
	1. Beantragung der letzten 5 Probenmonate	1 Rp.	1 Rp.	2 Rp.
	2. Beantragung der letzten 5 Probenmonate	3 Rp.	1 Rp.	4 Rp.
	3. Beantragung der letzten 5 Probenmonate	6 Rp.	1 Rp.	7 Rp.
	4. Beantragung der letzten 5 Probenmonate	12 Rp.	1 Rp.	13 Rp.
	5. Beantragung der letzten 5 Probenmonate	24 Rp. und Sperre	1 Rp.	25 Rp.
Hemmstoff Grenzwert: Nachweisbarkeit				
	1. Beantragung in 12 Monaten	10 Rp. und Sperre		10 Rp.
	2. Beantragung in 12 Monaten	30 Rp. und Sperre		30 Rp.
	3. Beantragung in 12 Monaten	60 Rp. und Sperre		60 Rp.
Gefrierpunkt <i>Zwei Proben pro Monat. Das schlechtere Ergebnis zählt.</i>	Anforderung: <= -0.520° C	Preiskorrektur	Mengenkorrektur	
	Gefrierpunkt			
	-0.519 bis -0.517	Beantragung		
	-0.516 bis -0.512	0.75 Rp. oder	1 %	
	-0.511 bis -0.507	1.50 Rp. oder	2 %	
	-0.506 bis -0.502	2.25 Rp. usw. oder	3 %	

Temperatur	Maximal 10° C bei Abholung vor 08.00 Uhr / 3° bis 6° C bei Abholung nach 08.00 Uhr		
Reduktase	Über 6 Stunden		1 Rp.
Verkürzte Reduktase	Über 15 Minuten		1 Rp.
Sporen	Grenzwert: < 2'000 Sporen pro Liter (Filtrationsmethode) Nachkontrolle > 2'000 Sporen pro Liter Silagefreie Milch: < 25 Sporen pro Liter (Filtrationsmethode)		1 Rp.
Säuregrad	In der Gärprobe nach 11 Stunden maximal 15° SH		
Sinnenprobe	Nicht beantragt		

➡ Die ZMP kann zusätzliche Qualitätskontrollen anordnen. Erfüllt ein Produzent die Anforderungen nicht, erfolgt für den betreffenden Monat ein Abzug von 1 Rappen pro Kilogramm Milch.

Qualitätsbonus

Die ZMP belohnt die Ablieferung von Milch mit tiefer Keimzahl und tiefem Zellgehalt. Bei einer Keimzahl tiefer oder gleich 10'000 Keime/ml sowie einem Zellgehalt tiefer oder gleich 100'000 Zellen/ml (beides erfüllt), erhalten die Produzenten einen Zuschlag von 0.5 Rappen pro Kilogramm Milch (Zuschlag pro Monat). Dieser Zuschlag entfällt bei einer Beanstandung der Gefrierpunktprobe sowie einem Hemmstoffnachweis im gleichen Monat.

Auszeichnung gute Milchqualität

Die ZMP zeichnet jährlich die ZMP-Mitglieder mit einwandfreier Milchproduktion aus.

Milch mit schwerwiegenden Mängeln (z. B. Hemmstoff, Haltbarkeit)

Milch, welche sich nicht zur Verarbeitung eignet oder die daraus produzierten Produkte im Wert mindert, gilt als Milch mit schwerwiegenden Mängeln. Von jedem Produzent wird eine Rückstellprobe gefasst. Ergibt die Kontrolle eine Abweichung der Norm wird dem Verursacher der damit zusammenhängende Schaden in Rechnung gestellt (Milchmenge, Laboraufwand, Transportkosten, Administrationspauschale von CHF 500.-, etc.).

Sporen

Wenn die Anforderungen für Sporen nicht erfüllt sind, ist gemäss ZMP Milchpreisbestandteile und Qualitätsanforderungen eine Beratung in Anspruch zu nehmen und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Milchliefersperre

Ergibt sich aufgrund von wiederholten Beanstandungen zum zweiten Mal innert zwölf Monaten ein Preisabzug von mindestens 12,0 Rp./kg, verfügt die ZMP eine mündlich mitgeteilte und schriftlich bestätigte Liefersperre von mindestens 30 Tagen, beginnend am Tag nach der mündlichen Eröffnung. Muss gegen den gleichen Milchlieferanten innerhalb von zwei Jahren eine weitere Sperre verfügt werden, ist diese endgültig.

Produktionsanforderungen

Erfüllt ein Produzent die jeweiligen Produktionsanforderungen nicht, ist er verpflichtet, sich unverzüglich bei der ZMP zu melden.

Suisse Garantie Milch

Jeder Milchproduzent muss mindestens die Vorgaben für „Suisse Garantie“ erfüllen (Branchenreglement für die Produktgruppe Milch und Milchprodukte AMS).

Biomilch

Bei der Produktion von Biomilch müssen die Vorschriften der BIO SUISSE (Knospe) sowie die Anforderungen der Schweizerischen Bio-Verordnung vollumfänglich eingehalten werden.

Silagefreie Milch

Die Vorschriften aus den AOP Reglementen der Endprodukte (Emmentaler, Sbrinz etc.) müssen für die Produktion von silagefreier Milch eingehalten werden.

Bergmilch

Bei der Produktion von Bergmilch müssen die Vorschriften der Berg- und Alp-Verordnung (BAIV) eingehalten werden. Die Kontrolle für Berg- und Alp-Milch wird gleichzeitig mit der ÖLN- /Bio-Kontrolle stattfinden. Die ZMP erstattet diese Kosten jährlich mit der November-Milchgeldabrechnung anteilmässig zurück.